

**Geschäftsordnung für das Ev.-Luth. Friedhofswerk des Ev.-Luth.
Kirchenkreises Nordfriesland (NFW)
vom xx.01.2021**

Aufgrund der §§ 17f. i.V.m. der Anlage 2 der Kirchenkreissatzung und der §§ 2, 5f. der Organisationssatzung für das NFW hat der Kirchenkreisrat am xx.01.2021 die nachfolgende Neufassung der Geschäftsordnung (GO NFW) beschlossen:

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Kirchenkreissynode errichtet ein Friedhofswerk als unselbstständiges Werk des Kirchenkreises nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung.
- (2) Das Friedhofswerk führt den Namen „Evangelisch-Lutherisches Nordfriesisches Friedhofswerk“ (im Folgenden: NFW).
- (3) Der Sitz des NFW ist der Sitz des Kirchenkreises.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kirchengemeinden können die Trägerschaft an ihren Friedhöfen auf den Kirchenkreis zu übertragen. Angestrebt wird mit dieser organisatorischen Bündelung die Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Abläufe unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten. Friedhöfe, deren Trägerschaft in die des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden: „Kirchenkreis“) überführt werden sollen, werden in diesem Werk des Kirchenkreises nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung zusammengefasst.

(2) Dem NFW obliegen die nach dem Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S.70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführenden Aufgaben auf den in der Trägerschaft des Kirchenkreises befindlichen Friedhöfen.

Ihm obliegt insbesondere

1. die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhöfe,
2. der Betrieb von Leichenhallen,
3. die Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen.

(3) Neben den Aufgaben nach Absatz 2 kann das NFW als organisatorischer Teil der Kirchenkreisverwaltung auch Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) für die Kirchenkreisverwaltung im Bereich Finanzen übernehmen, sowie freiwillige Leistungen nach § 3 KKVwG anbieten.

(4) Das NFW kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode beschließt über alle Angelegenheiten des NFW, für die sie gem. Art. 45 Verfassung Nordkirche zuständig ist.

§ 4 Kirchenkreisrat

(1) Der Kirchenkreisrat führt nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die Aufsicht über das NFW. Er beschließt über die Angelegenheiten des NFW, soweit nicht die Kirchenkreissynode zuständig ist oder er die Entscheidungszuständigkeit nicht gem. §§ 6 und 18 i.V.m. Anlage 2 der Kirchenkreissatzung auf den Friedhofsausschuss oder die Geschäftsführung delegiert hat.

(2) Ausgenommen von der Delegation sind insbesondere Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen sowie die Anstellung, Entlassung und weiteren arbeitsrechtlichen Sachverhalte hinsichtlich der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

§ 5 Friedhofsausschuss

(1) Der Kirchenkreisrat bildet aus seiner Mitte einen Friedhofsausschuss nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung. Diesem sind die Entscheidungen des Kirchenkreisrates übertragen, soweit die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat ist regelmäßig über die Entscheidungen zu unterrichten.

(2) Der Friedhofsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden die höher als K 11 KAT eingruppiert sind (Kaufmännische Leitung und der Technische Leitung).

(3) Die Entscheidung über Änderungen und Besetzungen im Rahmen des Stellenplanes des NFW obliegt dem Friedhofsausschuss, wenn die Finanzierung nicht sichergestellt ist und soweit nicht der Kirchenkreisrat oder die Kirchenkreissynode zuständig sind.

(4) Der Friedhofsausschuss bereitet die Beschlüsse von Kirchenkreisrat und Finanzausschuss für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss vor.

§ 6 Geschäftsführung des NFW

(1) Das NFW wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisrats bzw. des Friedhofsausschusses geleitet. Sie/er ist zuständig für die Führung des gesamten operativen Geschäfts. Die Dienstaufsicht über Sie/Ihn führt die Pröpstin/ der Propst, die/ der für die Dienste und Werke im Kirchenkreis zuständig ist.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises an und führt die Dienst- und Fachaufsicht über sämtliche Mitarbeitenden des NFW. Sie/er ist Dienststellenleitung gemäß § 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(3) Die Entscheidungen über alle Personalangelegenheiten obliegt ihr/ihm, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Insbesondere die Entscheidungen über Einstellung, Kündigung, Änderung des Arbeitsvertrages, Versetzung und weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegt für Mitarbeitende bis zur Entgeltgruppe K 11 KAT und für die Auszubildenden der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Die Entscheidung über Änderungen und Besetzungen im Rahmen des Stellenplanes des NFW obliegt der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer des NFW,

soweit die Finanzierung sichergestellt ist.

(4) Auf die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer werden zudem folgende Befugnisse delegiert bzw. dafür die rechtliche Vertretungsvollmacht im Außenverhältnis erteilt.

a) Anordnungsbefugnis für alle Ausgabe- und Einnahmesätze des genehmigten Wirtschaftsplanes des NFW bis zu Gesamthöhe der Soll-Ansätze sowie für über den Ansatz hinausgehende Ausgaben, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist.

b) Auftragsvergabe von genehmigten Einnahme- und Ausgabeansätzen im Bereich des Wirtschaftsplanes sowie für über den Ansatz hinausgehende Ausgaben, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist.

(5) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer hat den Friedhofsausschuss regelmäßig über Vorhaben und das laufende Geschäft zu unterrichten.

(6) In Absprache mit der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer wird diese/ dieser mit allen Rechten und Pflichten zunächst durch die / den kaufmännischen Leiterin/ Leiter des NFW vertreten; bei deren/dessen Abwesenheit durch die/den Technische/n Leiter/in.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 17.01.2017 tritt außer Kraft.

gez.
Pröpstin Annegret Wegner-Braun
Vorsitzende des Kirchenkreisrats